

Vorlage Nr.: 2025/0888

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

## Betrauung der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2025	15	N	Vorberatung
Gemeinderat	21.10.2025	19	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat betraut die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes und ermächtigt den Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter, eine entsprechende Weisung gegenüber der Geschäftsführung der KTG zu erteilen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KTG

## Erläuterungen

### I. Tourismusförderung und EU-Beihilfenrecht

Die Stadt Karlsruhe hat im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Gemäß § 10 Abs. 2 GemO stellt die Stadt Karlsruhe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen Einrichtungen bereit. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Von der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist auch die kommunale Wirtschaftsförderung umfasst. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch die Koordination sämtlicher touristischer Akteure in der Stadt Karlsruhe.

Ziel dieser Koordination ist es, die Stadt Karlsruhe in Baden-Württemberg zusammen mit ihrem Einzugsbereich als Wirtschaftsstandort und touristischen und kulturellen Anziehungspunkt zu etablieren und für Bürgerinnen und Bürger, die Besucherinnen und Besucher und die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Dies dient der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Ansiedlung von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Steigerung der Wohnattraktivität und des Bekanntheitsgrades im Tourismus- und Kulturbereich.

Diese Aufgabe hat die Stadt Karlsruhe auf die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH übertragen. Die Finanzierung der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH erfolgt u.a. durch Kooperations- und Provisionseinnahmen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Souvenirs. Diese Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche Tätigkeiten der KTG zu finanzieren. Daher gewährt die Stadt Karlsruhe der KTG nach entsprechender Beschlussfassung Ausgleichsleistungen, zum Beispiel durch die Gewährung von Zuschüssen oder den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind jedoch staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit grundsätzlich verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die Stadt Karlsruhe ist der Auffassung, dass ihre Ausgleichsleistungen an die KTG nicht den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher beihilferechtlich nicht relevant sind. Grund dafür ist, dass die nicht kostendeckenden Tätigkeiten der KTG als allgemeines Destinationsmarketing qualifiziert werden können, das unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft (Schreiben des BMWi vom 18.05.2017) als nicht wirtschaftlich angesehen werden kann, sodass die Gesellschaft insoweit nicht unternehmerisch handelt.

### II. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Wenn finanzielle Unterstützungsmaßnahmen alle Voraussetzungen des Beihilfenbegriffs (Art. 107 Abs. 1 AEUV) erfüllen und damit grundsätzlich dem Beihilfenverbot unterfallen, können Beihilfen für sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auf Grundlage des sog. DAWI-Freistellungsbeschlusses beihilferechtlich gerechtfertigt werden (Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter

Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012).

Voraussetzung ist u.a., dass die geförderten Tätigkeiten als DAWI-Tätigkeiten zu qualifizieren sind. Der Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sog. DAWI) wird im AEUV in Artikel 14 und Artikel 106 Absatz 2 sowie im Protokoll Nr. 26 erwähnt, jedoch weder dort noch im Sekundärrecht definiert. Die Kommission definiert die DAWI in ihrem Qualitätsrahmen (Mitteilung vom 20.12.2011, KOM(2011) 900 endgültig) als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

Auch wenn die nicht kostendeckenden Tätigkeiten der KTG nach Auffassung der Stadt Karlsruhe schon als nicht wirtschaftlich anzusehen sind und die KTG daher insoweit nicht unternehmerisch tätig ist, handelt es sich bei diesen Aktivitäten zumindest um im Allgemeininteresse liegende, zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Karlsruhe insgesamt erbrachte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Daher hat sich die Stadt Karlsruhe dazu entschieden, rein vorsorglich für den Fall, dass einzelne Leistungen der KTG doch den Tatbestand des Art. 107 AEUV erfüllen sollten, durch diesen Beschluss und beigefügten Betrauungsakt Rechtssicherheit zu schaffen. Dies erfolgt durch die Betrauung der KTG mit den in § 1 Abs. 1 des beigefügten Betrauungsaktes genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

### **III. Betrauungsakt**

Ein Ausnahmefall vom grundsätzlichen Beihilfenverbot (= staatliche Beihilfen werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und sind von der Notifizierung (Anmeldepflicht) befreit) ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gegeben:

1. Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
2. Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr
3. Betrauung

zu Ziff. 1: Wie bereits unter Kapitel II dargestellt erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

zu Ziff. 2: Die städtischen Ausgleichsleistungen an die KTG betragen nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr.

zu Ziff. 3: Die Betrauung erfolgt durch Beschlussfassung des Gemeinderats.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Karlsruhe die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH erstmals im Jahr 2016 mit der Aufgabenwahrnehmung betraut (Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016) und im Betrauungsakt vom 14.12.2016 die Zumessungskriterien von Ausgleichsleistungen im Vorfeld festlegt. Die Betrauung erfolgte zum 01.01.2016 für die Dauer von 10 Jahren.

Zum 01.01.2026 soll eine erneute Betrauung zur Absicherung von Beihilfen durch die Stadt Karlsruhe erfolgen, die wie bei der ersten Betrauung für die Dauer von 10 Jahren ausgesprochen werden soll. Inhaltlich handelt es sich um eine Fortschreibung des bisherigen Betrauungsaktes, der auf Grundlage des Musterbetrauungsaktes des Landkreistages Baden-Württemberg erstellt wurde.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss

Der Gemeinderat betraut die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes und ermächtigt den Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter, eine entsprechende Weisung gegenüber der Geschäftsführung der KTG zu erteilen.